



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1152 Datum: 16.05.2017

**Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung  
der Universität Hohenheim für die Bachelor-  
Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften  
(ausgenommen „Biologie Lehramt an Gymnasien“  
BA)**

# **Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften (ausgenommen „Biologie Lehramt an Gymnasien“ BA)**

**Vom 16. Mai 2017**

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Hohenheim am 03. Mai 2017 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 16. Mai 2017 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

## **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften (ausgenommen „Biologie Lehramt an Gymnasien“ BA) vom 29. Juli 2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1061 vom 29. Juli 2015), zuletzt geändert am 05. Oktober 2016 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1121 vom 05. Oktober 2016), wird wie folgt geändert:

### **1. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

Nach den Wörtern „Juniorprofessorinnen und –professoren“ wird ein Komma und das Wort „Lehrbeauftragte“ eingefügt.

### **2. § 21 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:**

„Sofern die Bestimmungen des besonderen Teils der Prüfungsordnung nichts anderes festlegen, kann die Bachelor-Arbeit mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses auch von einer Person ausgegeben und betreut werden, die nicht der Fakultät Naturwissenschaften angehört, wenn sie eine gleichwertige Qualifikation besitzt und wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einer Professorin/einem Professor, einer Hochschuldozentin/einem Hochschuldozenten, einer Privatdozentin/ einem Privatdozenten, einer Juniorprofessorin/ einem Juniorprofessor oder einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter mit Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG der Fakultät erfolgt.“

### **3. § 36 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

Das Wort „Pflicht-“ und das Komma werden gestrichen.

## **Artikel 2**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden.

Stuttgart, den 16. Mai 2017

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert  
- Rektor -